

Corona-Sonderzahlung März 2022 im Bereich der AVO-DRS

Bestandteil der Regelung zum TV-L-Tarifabschlusses vom November 2021 ist eine einmalige und steuerfreie Corona-Sonderzahlung zur „Abmilderung der zusätzlichen Belastungen in der Corona-Krise“. In der AVO-DRS wird die TV-L-Tarifregelung sinngemäß zur Anwendung gebracht.

Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt mit den Bezügen für März 2022.

A. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist zuerst der „Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29.11.2021.

Die Bistums-KODA hat hierzu am 17.12.2021 eine eigene „Ordnung über eine Corona-Sonderzahlung“ beschlossen (KABl. Nr. 2/2022 vom 15.02.2022, S.62).

B. Personenkreise und Höhe der Sonderzahlung

Folgende Personenkreise erhalten die Sonderzahlung:

- Angestellte im Allgemeinen Teil der AVO-DRS (Beschgr. 10081/10082); dazu zählen auch die Diakone im Angestelltenverhältnis
- Auszubildende nach BBiG und DHBW-Studierende (Beschgr. 10087)
- Alle Praktikanten (Beschgr. 10089), mit Ausnahme der Studienbeihilfe (TG 10)

Die Höhe beträgt.

Angestellte: 1.300 EUR

Auszubildende, Praktikanten: 650 EUR.

Bei den Praktikanten erhalten aufgrund eines redaktionellen Versäumnisses der KODA auch die Vorpraktikanten (TG 08) und freiwilligen Praktikas (TG 09) den Betrag mit 650,00 EUR und damit ein Vielfaches ihres eigentlichen Praktikantenentgeltes.

Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt Teilzeitkürzung; maßgebend hierfür ist der am 29.11.2021 vorliegende Beschäftigungsumfang.

Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und in der Pflege sind wegen des TVöD-Bezugs in der AVO-DRS von der Regelung nicht umfasst. Diese Mitarbeiter/innen erhielten bereits im Jahr 2020 eine Sonderzahlung nach der damaligen TVöD-Regelung (TV Corona Sonderzahlung 2020).

C. Anspruchsvoraussetzungen

Das Arbeitsverhältnis muss am 29.11.2021 bestanden haben **und** es muss im Zeitraum 01.01.2021 bis 29.11.2021 mindestens **ein** Bruttotag vorgelegen haben.

D. Steuerliche Behandlung

Die Sonderzahlung ist nach § 3 Nr. 11a EStG bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei, da sie spätestens bis 31.03.2022 ausbezahlt wird.

Auf den Betrag angerechnet werden im Zeitraum 03.2020 bis 02.2022 bereits aus demselben Grund steuerfrei gezahlte Corona-Sonderzahlungen. In Einzelfällen kann es also zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Sonderzahlung kommen. Dies betrifft insbesondere Mitarbeiter*innen, die in 2020 eine (staatliche) Corona-Prämien für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen erhielten. Denn diese Prämie hatten damals nicht nur Pflegekräfte (TAR 20141/10084) erhalten, die von der jetzigen AVO-DRS-Sonderzahlung ausgenommen sind, sondern auch „sonstige Arbeitnehmer in der Pflegeeinrichtung“, z.B. Verwaltungs- oder Reinigungspersonal (TAR 20141/10081).

Darstellung im Ergebnispaket:

In Stamblatt und Gehaltsmitteilung wird die steuerfreie Sonderzahlung mit der Bezeichnung „*Corona-EZ stf*“ dargestellt. Ein evtl. steuerpflichtiger Anteil erhält die Bezeichnung „*Corona-EZ stpfl*“.

ZGAST, 16.02.2022

gez. Fechter